Gemeinde
Oberengstringen

Gemeinderat
Zürcherstrasse 125 • 8102 Oberengstringen
T 043 455 17 00 • gemeinde@oberengstringen.ch
www.oberengstringen.ch

GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN

Protokollauszug vom 2. November 2026

F3. Friedhof, Bestattungswesen;
F3.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Richtlinien zur Bestattung Auswärtiger

Ausgangslage
In der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen ist in Art. 10 festgehalten, dass wenn auf dem Friedhof Oberengstringen Verstorbene beigesetzt werden sollten, die weder in der Gemeinde gewohnt - noch innerhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, so ist hierfür die Bewilligung einzuholen. Dem Auftraggeber werden für die Bestattungskosten sowie für den Grabplatz Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt den Tarif fest (Tarif- und Gebührenordnung Gemeinde Oberengstringen).

In der Praxis hat sich eingebürgert, dass Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sowie in bestehende Gräber bei auswärtig Verstorbenen Personen immer unter Kostenfolge bewilligt wurden. Alle anderen Beisetzungsarten wurden in Absprache mit dem Ressortverantwortlichen unter Kostenfolge bewilligt.

Bis letztes Jahr wurden Einwohner/innen bei einem Wegzug in ein Seniorenzentrum ausserhalb der Gemeinde Oberengstringen bei der Standortgemeinde als Wochenaufenthalter angemeldet. Der melderechtliche Wohnsitz blieb jedoch in Oberengstringen bestehen. Somit konnten betroffene Einwohner/innen problem- und kostenlos in Oberengstringen beigesetzt werden. Seit 2025 gibt es eine Anpassung der aktuellen Prozesse zur melderechtlichen Erfassung von Personen in Alters- und Pflegeheimen. Die Bereinigung der Register muss bis Ende 2026 umgesetzt sein.

In der Vergangenheit gab es häufig Unklarheiten bei der Erfassung von Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt haben. Oft war nicht klar, ob eine Niederlassung oder ein Aufenthalt erfasst werden muss. Nach geltendem Recht (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister und Registerharmonisierungsgesetz) begründen die meisten Bewohnerinnen und Bewohner eine Niederlassung, da sie ihre frühere Wohnsituation aufgegeben haben und länger als drei Monate im Heim bleiben.

Niederlassung: Personen, die dauerhaft im Heim leben, müssen mit Niederlassung erfasst werden. Der Zwang der Umstände (Pflegebedürftigkeit, Finanzen, familiäre Verhältnisse) hat keinen Einfluss darauf, dass der Eintritt als Niederlassung erfasst wird.

Aufenthalt: Ein Aufenthalt wird dann erfasst, wenn es sich um einen vorübergehenden Zweck wie Genesung oder einen Probeaufenthalt handelt. Ebenfalls wird ein Aufenthalt erfasst, wenn ein Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim unfreiwillig erfolgt und eine Unterbringung im Sinne des Gesetzes darstellt. Eine solche liegt nur dann vor, wenn eine Einweisung durch Dritte (Gericht oder KESB) stattgefunden hat. Eine Einweisung durch einen Arzt - oft im Sinne einer Überweisung - führt nur im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung zu einem Aufenthalt.

Stadt. Land. Fluss.

Gemeinderat
Zürcherstrasse 125 • 8102 Oberengstringen
T 043 455 17 00 • gemeinde@oberengstringen.ch
www.oberengstringen.ch

Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde, wo die oder der Verstorbene den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Sie ist dort unentgeltlich. Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt. Dieser Wunsch ist im Falle von externen Zuzügern in Alters- und Pflegeheimen oft vorhanden, insbesondere wenn ein familiärer oder emotionaler Bezug zur ehemaligen Wohngemeinde besteht. Mit entsprechender Kulanz der beteiligten Gemeinden und allfälligen Anpassungen in den Friedhofverordnungen lassen sich auch künftig wunschgemässe Lösungen für die Betroffenen finden.

Erwägungen
Bis zur nächsten Revision der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen sollen deshalb Richtlinien beschlossen werden, welche eine einheitliche Regelung vorsieht. Dabei ist vor allem dem allfälligen Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner, welche in ein Pflege- oder Seniorenzentrum wegziehen, Rechnung zu tragen.

DER GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN b e s c h l i e s s t :

1. In Ergänzung zu Art. 10 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen werden folgende Richtlinien erlassen, welche per Beschluss zur Anwendung gelangen:

   1.1 Personen, welche nach über 10-jähriger Wohnsitzdauer in der Gemeinde Oberengstringen innerhalb von 2 Jahren nach Wegzug versterben, sind von der Bewilligungspflicht sowie der Kostenfolge der Beisetzung sowie des Grabplatzes in Oberengstringen ausgenommen.
   1.2 Personen, welche nach über 10-jähriger Wohnsitzdauer in der Gemeinde Oberengstringen innerhalb von 5 Jahren nach Wegzug in ein Pflege- / Seniorenheim versterben, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen, jedoch ist die Beisetzung sowie der Grabplatz ab dem 3. Jahr nach Wegzug kostenpflichtig.
   1.3 Beisetzungen, welche gemäss 1.1 erfolgen, werden den Angehörigen mit pauschal CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag kann jedoch bei der Wohngemeinde der Verstorbenen Person gemäss kant. Bestattungsverordnung § 46, Abs. 2 zurückgefordert werden.
   1.4 Die Beisetzung auswärtiger Personen, welche nicht unter 1.1 und 1.2 fallen, sind auf dem Gemeinschaftsgrab sowie einem bereits bestehenden Grab bewilligungslos jedoch unter Kostenfolge gestattet.
   1.5 Die Beisetzung auswärtiger Personen, welche weder unter 1.1 und 1.2 fallen, kann in einem neuen Reihen- oder Familiengrab bzw. in einer Urnennische unter Kostenfolge bewilligt werden. Über solche Ausnahmen entscheidet die Bereichsleiterin Friedhof- und Bestattungswesen. Dem Bezug zu Oberengstringen ist bei der Entscheidung Rechnung zu tragen.

2. Bei der nächsten Überarbeitung der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen werden die neuen Richtlinien gemäss Ziff. 1.1 ff. oder die dann geltenden oder üblichen Regelungen in die Verordnung integriert.

Stadt. Land. Fluss.

Gemeinde
Oberengstringen

Gemeinderat
Zürcherstrasse 125 • 8102 Oberengstringen
T 043 455 17 00 • gemeinde@oberengstringen.ch
www.oberengstringen.ch

3. Die Kompetenzübertragung der Bereichsleiterin Friedhof- und Bestattungswesen gemäss Ziff. 1.5 wird bei der nächsten Überarbeitung des Geschäfts- und Kompetenzenreglementes der Gemeinde Oberengstringen aufgenommen.

4. Mitteilung an:
   - Tiefbauvorstand, Peter Zahnd
   - Bereichsleiterin Friedhof- und Bestattungswesen, Daniela Baccaro
   - Archiv

Gemeinderat Oberengstringen

Präsident: André Bender

Geschäftsleiter: Matthias Ebnöther

Versandt am: 13. Nov. 2026

Stadt. Land. Fluss.